

nfep-Expertengespräch: Das ABC der Kunstkaufverträge

Im Interview: Dr. Friederike Gräfin von Brühl, Rechtsanwältin und Partnerin bei K&L Gates



Dr. Friederike Gräfin von Brühl ist Rechtsanwältin und Partnerin bei K&L Gates. Ihr Spezialgebiet ist die rechtliche Beratung von Kunstsammlern/-händlern, Museen und Stiftungen vom Vertragsrecht über die Prozessführung bis hin zur Vermögensstrukturierung. Sie hat einen Lehrauftrag für das Seminar „Kunst und Recht“ an der Freien Universität Berlin und ist Autorin des deutschen Kapitels im 2013 bei ThomsonReuters erschienenen Art Collecting Legal Handbook.

Das Interview „Das ABC der Kunstkaufverträge“ führte Maximilian Kleyboldt vom Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e.V.

In der Tagespresse ist die Rede von dem betrügerischen Kunstberater Helge Achenbach, dem Fälscher Wolfgang Beltracchi und Naziraubkunst aus der Sammlung Gurlitt. Ist Investieren in Kunst riskanter als Investieren in andere Vermögenswerte?

Dr. Friederike Gräfin von Brühl: Betrogen werden kann man bei jeder Investition, egal ob man in Kunst, Immobilien oder einen VW mit Dieselmotor investiert. Ich sehe im Kunstmarkt weder ein besonders verschärftes Kriminalitätspotential noch halte ich Kunstkäufe per se für riskanter als andere Käufe. Man muss sich nur dessen bewusst sein, dass der Kunstmarkt besondere Spielregeln hat, und dass Kunst als Vermögensklasse andere Risiken birgt als andere Vermögensklassen.

Was für Risiken sind das?

Dr. Friederike Gräfin von Brühl: Man sollte sich zunächst einmal des Risikos bewusst sein, dass Kunstwerke gefälscht oder gestohlen sein können. Je nach dem, in welchem Marktsegment man unterwegs ist, können die Risiken im Übrigen sehr unterschiedlich sein. Bei zeitgenössischer Kunst wird zum Beispiel oft unterschätzt, dass man beim Kauf die Dauerhaftigkeit und Restaurierbarkeit der erworbenen Werke im

Blick behalten sollte. Beim Erwerb von Antiken muss man vor allem auf Kulturgüterschutzrechtliche Risiken achten, also prüfen, ob die Werke aus illegalen Raubgrabungen stammen oder unter Verletzung ausländischer Exportverbote über die Landesgrenzen gebracht wurden.

Das klingt nach einem Minenfeld. Kann man sich als Käufer vor solchen Risiken überhaupt schützen?

Dr. Friederike Gräfin von Brühl: Ja, es gibt viele Maßnahmen, die man treffen kann und treffen sollte. Am Beginn jedes Kunstkaufs sollte eine eingehende Prüfung des Werks stehen, man spricht auch von der „Due Diligence“ im Kunstmarkt. Es geht dabei um die Prüfung des Zustands, der Echtheit und der Eigentumslage. Dazu gehört insbesondere eine eingehende Prüfung der Provenienz, also der Herkunft des Werks.

Wie muss man sich eine solche Prüfung im Einzelnen vorstellen?

Dr. Friederike Gräfin von Brühl: Nehmen wir zum Beispiel die Eigentumslage eines Kunstwerks. Vor dem Verkauf oder Kauf eines Kunstwerks sollte man die wichtigsten Datenbanken für gestohlene Kunstwerke prüfen, das Art Loss Register, lostart.de und Art Recovery International. Wenn Sie nachweisen können, das getan zu haben, haben Sie – als Käufer wie als Verkäufer – ein wichtiges Argument, Ihre Sorgfaltspflichten erfüllt zu haben. Juristisch kann das erhebliche Auswirkungen haben. Wenn

Sie als Käufer guten Gewissens davon ausgehen können, dass das Werk im Eigentum des Veräußerers steht, können Sie unter Umständen selbst dann Eigentümer des Werks werden, wenn der Veräußerer in Wirklichkeit gar nicht Eigentümer ist. Das nennt man einen „gutgläubigen Erwerb“. Achten Sie daher auf Warnsignale, etwa wenn der Preis weit unter dem Marktwert ist, wenn Sie von finanziellen Problemen des Verkäufers wissen oder wenn die Umstände des Erwerbs suspekt sind, zum Beispiel bei einem Verkauf über Zeitungsannonce statt über den regulären Kunstmarkt. Im Zweifel sollte man in solchen Fällen eher Abstand vom Kauf nehmen.

Und vor Fälschungen...

Dr. Friederike Gräfin von Brühl: ... kann man sich in erster Linie durch Einholung kunsthistorischen Sachverständigen schützen. Die wichtigsten Methoden sind dabei die Stilkritik und die Provenienzforschung. In bestimmten Fällen können auch naturwissenschaftliche Gutachten helfen, zum Beispiel Pigmentgutachten oder Röntgenuntersuchungen.

Gibt es daneben auch juristische Schutzmechanismen?

Dr. Friederike Gräfin von Brühl: Selbstverständlich. Man sollte sich in jedem Fall die Haftungsklauseln genau ansehen und gegebenenfalls nachverhandeln, bevor man einen Kunstkaufvertrag unterzeichnet. Wenn man auf der Versteigerung eines Kunstauktionshauses kauft, kann man die Konditionen des Kaufs zwar nicht individuell verhandeln, sollte sich aber im Ernstfall die Frage stellen, ob die Haftungsbedingungen in den Versteigerungsbedingungen wirklich einschlägig sind. Zum Beispiel kann sich ein Kunstauktionshaus, das die Unechtheit eines Kunstwerks fahrlässig verkannt hat, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht auf

AGB-Haftungsausschlüsse berufen.

Im Bereich zeitgenössischer Kunst erwähnten Sie vorhin auch das Thema „Restaurierbarkeit“. Was ist in dieser Hinsicht zu beachten?

Dr. Friederike Gräfin von Brühl: Bei manchen zeitgenössischen Werken besteht das Risiko, dass das verwendete Material des Kunstwerks nicht materiellbeständig ist, zum Beispiel wenn der Künstler Essensreste oder Plastiktüten in sein Werk einarbeitet. Restaurierungen ohne Zustimmung des Urhebers können in solchen Fällen urheberrechtswidrig sein. Man sollte daher beim Erwerb solcher Werke eine Restaurierungsklausel in den Kaufvertrag verhandeln und sich vom Künstler – vermittelt über den Verkäufer – zusagen lassen, wie eine etwaige spätere Restaurierung erfolgen soll.

Was ist sonst noch zu bedenken, wenn man ein urheberrechtlich geschütztes Werk kauft?

Dr. Friederike Gräfin von Brühl: Einer der wichtigsten Punkte ist die sogenannte „Folgerechtsabgabe“: Bei urheberrechtlich geschützten Werken wird jeder Verkauf, an dem der Künstler selbst nicht beteiligt ist, mit einer prozentualen Abgabe zugunsten des Urheberrechtssinhabers belastet.

Sie nannten auch das Kulturgüterschutzrecht als wichtigen Faktor. Georg Baselitz hat jüngst aufsehenerregend seine Bilder aus deutschen Museen abgezogen, um ein Zeichen gegen die von Monika Grütters geplante Novelle des Kulturgüterschutzrechts zu setzen. Worum geht es dabei?

Dr. Friederike Gräfin von Brühl: Baselitz' Reaktion auf die Gesetzesnovelle ist ein Signal, das Monika Grütters ernstnehmen sollte. Die Kunstlieben-

den in Deutschland treibt die Sorge um, dass durch die geplante Verschärfung des Kulturgüterschutzrechts eine Durchleuchtung privaten Kunsteigentums stattfinden wird. Erste Sammler bauen Strukturen auf, in denen sie ihre Sammlung im Wesentlichen im Ausland lagern können, um den künftigen kulturgüterschutzrechtlichen Regelungen in Deutschland zu entgehen. Kunsthändler arbeiten an Strukturen, ihre Handelstätigkeit teilweise über das Ausland abzuwickeln. Die Gesetzesnovelle bewirkt damit das Gegenteil dessen, was sie zu erreichen angetreten ist: Anstelle einer Stärkung des Kulturstandorts Deutschland kommt es zu einer Abwanderungsbewegung wichtiger Werke und einer Schwächung des deutschen Kunsthandelsstandorts. Das kann nicht Ziel einer Kulturgüterschutznovelle sein.

Schließlich noch eine steuerliche Frage: Worauf sollten Erben achten, wenn sie Kunst im Nachlass vorfinden?

Dr. Friederike Gräfin von Brühl: Zunächst besteht ein erhebliches Problem bei der erbschaftssteuerlichen Bewertung. Neben der Einholung von Gutachten wird man sich im Einzelfall regelmäßig mit der Finanzbehörde über den Wert verständigen müssen. Anders als etwa die sehr großzügige steuerliche Befreiung von Betriebsvermögen wird Kunst nur unter engen Voraussetzungen im Erbfall steuerlich verschont (u.a. öffentliches Interesse, Nutzbarmachung für Forschung und Bildung usw.). Ein insoweit vollständiges Entfallen der Steuer wäre aber möglich, wenn der Erbe die Kunstgegenstände auf eine gegebenenfalls von ihm zu errichtende gemeinnützige Stiftung (z.B. Museum) überträgt. Als Stiftungsorgan könnte er dann eine sinnvolle Nutzung der Kunstgegenstände mit beeinflussen.

VIELEN DANK FÜR DAS INTERESSANTE GESPRÄCH MIT IHNEN!